

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

An das  
Amt der Vorarlberg Landesregierung  
Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

**Walter Vondruska**  
Sachbearbeiter

[Walter.Vondruska@sozialministerium.at](mailto:Walter.Vondruska@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866454  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.163.705

## **Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes; Stellungnahme d. BMGSPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 3. Februar 2023, Zahl PrsG-410-5/LG-888, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

### **I. Sprachliche Anmerkungen zum Entwurfstext:**

#### **Zu § 103a Abs. 1:**

Es wird dringend angeregt den Absatz im Sinne der besseren Lesbarkeit und Strukturiertheit wie folgt zu gliedern:

„(1) Die Landesregierung ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsstrukturplanung (§§ 100 bis 103) ermächtigt, über standardisierte elektronische Schnittstellen

1. die im § 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998 aufgelisteten personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998) und die im § 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998 aufgelisteten personenbezogenen Daten der Ausbildungsstellenverwaltung (§§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 8 und 12a Abs. 9 ÄrzteG 1998) sowie
2. die im § 11a Abs. 2 ZÄG aufgelisteten personenbezogenen Daten aus der Zahnärzteliste (§ 11 Abs. 1 ZÄG) zu verarbeiten,

sofern der betroffene Arzt oder die betroffene Ärztin bzw. der oder die Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs einen Berufssitz oder einen Dienstort im Landesgebiet hat. Die Landesregierung ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung.“

Zu § 103a Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, wie bei der Streichung gemäß Ärztegesetz 1998, auch bei der Streichung aus der Zahnärzteliste einen Paragraphen-Verweis in die Bestimmung aufnehmen.

Es sollte lauten: „... Zahnärzteliste gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 oder § 45 Abs. 2 Z 1 ZÄG.“

**II. Generelle Anmerkung:**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Gesetz Zitierungen der dort erwähnten Bundesgesetze fehlen.

28. Februar 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt